

Abschnitt A Tabellarische Übersicht

1. Drei Wege zur Grundqualifikation

Regelungsinhalt	Berufsausbildung (§ 4 Abs.1 Nr.2 BKrFQG)	Grundqualifikation (§ 4 Abs.1 Nr. 1 BKrFQG)	beschleunigte Grundqualifikation (§ 4 Abs.2 BKrFQG)
Ausbildung (§ 4 BKrFQG)	dreijährige Ausbildung im dualen System (Unterricht an Berufsschule und Ausbildung im Ausbildungsbetrieb) im Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, der vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr vermittelt	Keine Ausbildung vorgeschrieben	140 Zeitstunden, das entspricht 188 Unterrichtseinheiten. Davon 13 Fahrstunden.
Prüfung	Berufsabschlussprüfung an der Schule und bei IHK (§ 4 Abs. 1 Nr.2 BKrFQG)	Umfangreiche theoretische und praktische Prüfung. Theoretische Prüfung 4 Stunden, praktische Prüfung ca. 3 Stunden. (§ 1 BKrFQV in Verbindung mit Anlage 2)	Nur theoretische Prüfung. Dauer ca. 90 Minuten (§ 2 Abs. 4 BKrFQV in Verbindung mit Anlage 2 und IHK-Satzung)
Berechtig mit 18 Jahren zum Führen von (§ 2 BKrFQG)	KOM Klasse D1 / D1E (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) BKrFQG) KOM Klasse D / DE im Linienverkehr bis 50 Kilometer Linienlänge (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) BKrFQG) Diese Berechtigungen für Busfahrer gelten nur für Deutschland. Lkw und Züge der Klassen C1 / C1E (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) Lkw und Züge der Klassen C / CE (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) BKrFQG)	Keine Busse Lkw und Züge der Klassen C1 / C1E (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) Lkw und Züge der Klassen C / CE (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) BKrFQG)	Keine Busse Lkw und Züge der Klassen C1 / C1E (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG)

Berechtigt mit 20 Jahren zum Führen von (§ 2 BKrFQG)	Alle KOM (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) BKrFQG) Diese Berechtigung gilt nur innerhalb Deutschlands		
Berechtigt mit 21 Jahren zum Führen von (§ 2 BKrFQG)		Alle KOM (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) BKrFQG)	KOM D1 / D1E (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) BKrFQG) KOM D / DE im Linienverkehr bis Linienlänge 50 Kilometer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) BKrFQG) Lkw und Züge der Klassen C / CE (§ 2 Abs. 1 Nr.1 Buchst. b) BKrFQG)
Berechtigt mit 23 Jahren zum Führen von (§ 2 BKrFQG)			Alle KOM (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) BKrFQG)
Fahrerlaubnis als Voraussetzung für den Erwerb der Grundqualifikation	Klasse B darf bereits mit 17 Jahren, Klasse C / CE mit 18 Jahren erworben werden.	Voraussetzung für die Prüfung zumindest Fahrerlaubnis Klasse C1 bzw. D1.	Zur Prüfung nicht erforderlich
Ausbildungsstätten	Berufsschulen und Ausbildungsbetriebe	Ausbildung nicht vorgeschrieben. Keine Regelung für Ausbildungsstätten	Gesetzlich anerkannt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Fahrschulen mit der Fahrschülerlaubnis Klasse CE bzw. DE • Fahrschulen und Ausbildungsstätten nach § 30 FahrIG (Behördenbetriebe. • Ausbildungsbetrieb, die eine Berufsausbildung anbieten, • Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer / Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage der §§ 58, 59 und 60 BBiG durchführen Durch die zuständige Behörde können weitere Unternehmen nach den Vorgaben in § 7 Abs. 2 BKrFQG anerkannt werden.

2. Allgemeine Regelungen

<p>Anwendbarkeit des Gesetzes (§ 1 Abs.1 BKrFQG)</p>	<p>Das Gesetz ist anzuwenden auf Fahrer, die Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken durchführen und dazu die Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE benötigen, falls sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Staatsangehörige sind, • Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR sind • Staatsangehörige eines anderen Staates sind und bei einem Unternehmen mit Sitz innerhalb der EU oder des EWR beschäftigt werden.
<p>Ausnahmen (§ 1 Abs. 2 BKrFQG)</p>	<p>Kraftfahrzeuge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer bbH von max. 45 km/h, 2. der Bundeswehr, 3. der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen NATO-Staaten, 4. der Polizeien des Bundes und der Länder 5. des Zolldienstes 6. des Zivil- und Katastrophenschutzes 7. der Feuerwehr 8. die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste eingesetzt werden 9. die zur technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden 10. die von den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des Kraftfahrzeugsachverständigenengesetzes zu Prüfungszwecken eingesetzt werden, 11. die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind 12. zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, die der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kfz nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. 13. die zur Ausbildung in einer Fahrschule oder beim Erwerb einer Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation oder bei der Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz eingesetzt werden 14. zur nicht gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken
<p>Ausbildungs- und Prüfungsort (§ 6 BKrFQG)</p>	<p>Grundqualifikation muss in Deutschland erworben werden, wenn der Fahrer</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Deutschland seinen ordentlichen Wohnsitz hat • Inhaber einer in Deutschland erteilten EU-Arbeitsgenehmigung ist • einen Aufenthaltstitel mit Erlaubnis der Erwerbstätigkeit in Deutschland hat
<p>Gültigkeit der Grundqualifikation (§ 5 BKrFQG, § 5 Abs. 1 und 4 BKrFQV)</p>	<p>Die Grundqualifikation hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Das Ablaufdatum wird mit Hilfe der Schlüsselzahl 95 im Führerschein vermerkt. Voraussetzung für die Verlängerung der Gültigkeit ist der Nachweis der Teilnahme an einer Weiterbildung.</p>
<p>Weiterbildung (§ 5 BKrFQG, § 4 BKrFQV)</p>	<p>Innerhalb der fünf Jahre muss der Fahrer rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit an einer mindestens 35 Stunden umfassenden Weiterbildung teilgenommen haben. Die Weiterbildung darf in einzelne mindestens 7 Stunden dauernde Blöcke aufgeteilt werden. In welchen Abständen die einzelnen Blöcke auf die 5 Jahre aufgeteilt werden, ist nicht geregelt. Zulässig wäre es beispielsweise wenige Wochen vor Ablauf der Gültigkeit eine fünftägige Weiterbildung am Stück zu besuchen. Die einzelnen Teile der Weiterbildung können bei verschiedenen Ausbildungsstätten besucht werden.</p>

Ort der Weiterbildung (§ 6 Nr. 2 BKrFQG)	Die Weiterbildung ist in dem Staat zu absolvieren, in dem der Kraftfahrer wohnt oder in dem das Unternehmen, bei dem er beschäftigt ist, seinen Sitz hat.
Nachweis der Grundqualifikation (§ 5 BKrFQV)	<p>Inhaber eines deutschen Führerscheins weisen die Grundqualifikation durch den Eintrag der Schlüsselzahl 95 in Spalte 12 des Führerscheins nach. Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR ausgestellten Führerscheins mit Wohnsitz in Deutschland können einen deutschen Führerschein beantragen und bekommen die Schlüsselzahl 95 eingetragen.</p> <p>Inhaber eines Führerscheins aus einem anderen Staat (Drittstaat) mit Wohnsitz im Inland müssen ihren Führerschein ohnehin in einen deutschen umtauschen. In diesen wird die Schlüsselzahl 95 eingetragen. Kann ein deutscher Führerschein nicht ausgestellt werden, wird der Nachweis geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Güterkraftverkehr durch eine gültige Fahrerbescheinigung nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) 881/92 • Im Personenverkehr durch eine Bescheinigung nach Muster der Anlage 3 zur Berufskraftfahrer-Qualifikationsverordnung (Abschnitt F) <p>Personen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat, die bei einem in Deutschland ansässigen Unternehmen beschäftigt sind, und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren (Berufspendler), haben Probleme, wenn der Wohnsitzstaat die deutsche Weiterbildungsbescheinigung nicht anerkennt. Für diese Fälle soll im Laufe des Jahres 2014 in Deutschland eine Bescheinigung eingeführt werden. Siehe Hinweise in Abschnitt D „Musterbescheinigung .. Fahrschule“.</p>
Fristangleichung (§ 5 Abs. 1 BKrFQG)	Damit die Gültigkeit der Fahrerlaubnis und die der Grundqualifikation angeglichen werden kann, ist es zulässig, die Teilnahme an der ersten Weiterbildung um maximal zwei Jahre hinauszuschieben oder sie bereits bis zu zwei Jahre früher abzuschließen. Die Frist von sieben Jahren darf in keinem Fall überschritten, die von drei Jahren nicht unterschritten werden. Siehe Beispiele in Abschnitt B.
Pflicht zur Weiterbildung ruht (§ 5 Abs. 2 BKrFQG)	Wer die Grundqualifikation erworben hat und vorübergehend nicht mehr im gewerblichen Güter- oder Personenverkehr als Kraftfahrer tätig ist, ist von der Pflicht zur Weiterbildung befreit. Will er wieder als Kraftfahrer im gewerblichen Güter- oder Personenverkehr tätig werden, muss er zunächst die Teilnahme an der Weiterbildung nachweisen.
Grundqualifikation nicht erforderlich (§ 3 BKrFQG)	<p>Wurde eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder D1 vor dem 10.09.2008 erteilt, ist die Grundqualifikation durch Besitzstand erworben. Diese Fahrer unterliegen jedoch der Weiterbildungspflicht. Der Besitzstand bleibt auch dann erhalten, wenn die Fahrerlaubnis entzogen oder auf sie verzichtet wurde oder die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis abgelaufen ist. Die Teilnahme an den 35 Stunden Weiterbildung musste vor dem 10.09.2013 nachgewiesen werden. Liegt die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis jedoch in der Zeit zwischen dem 10.09.2013 und dem 09.09.2015, genügt es, wenn die Teilnahme an der Weiterbildung bei der Verlängerung der Fahrerlaubnis nachgewiesen wird.</p> <p>Entsprechendes gilt für eine Fahrerlaubnis der Klassen C oder C1, die vor dem 10.09.2009 erteilt wurde. In diesen Fällen muss die Weiterbildung vor dem 10.09.2014 abgeschlossen werden. Steht die Verlängerung Fahrerlaubnis in der Zeit zwischen dem 10.09.2014 und dem 09.09.2016 an, reicht es aus, wenn die Teilnahme an der Weiterbildung bei der Verlängerung nachgewiesen wird. Beispiele siehe Abschnitt B.</p>

Bußgeldbestimmung	<p>Nach Ablauf der Gültigkeit der Grundqualifikation handelt der Fahrer ordnungswidrig, wenn er eine unter den Geltungsbereich des BKrFQG fallende Fahrt durchführt (§ 9 Abs. 1 BKrFQG; Bußgeldrahmen 5.000 € § 9 Abs. 3 BKrFQG).</p> <p>Ordnungswidrig handelt auch, wer eine solche Fahrt anordnet oder zulässt. (§ 8 Abs. 2 BKrFQG; Bußgeldrahmen 20.000 € § 9 Abs. 3 BKrFQG)</p>
Gewerbliche Zwecke	<p>Im BKrFQG ist der Begriff „gewerbliche Zwecke“ nicht definiert. Deshalb wird bei der Auslegung auf das GüKG bzw. das PersBefG zurückgegriffen. Außerdem muss die Fahrt einer Beförderungsleistung dienen. Dazu gehören auch Leerfahrten. Mit Kraftfahrzeugen der Klasse C1 oder C müssen Güter befördert werden; mit Kraftfahrzeugen der Klassen D1 oder D Personen. Reine Arbeitsleistung erfüllt nicht den Beförderungszweck. Bei Fahrten mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen wird der Fahrer in der Regel keine Grundqualifikation benötigen.</p>